

- Friedhofsgebührensatzung -

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wallertheim

vom 14. Mai 2014

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wallertheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wallertheim vom 17.10.2009 in der Fassung vom 17.08.2012 außer Kraft.

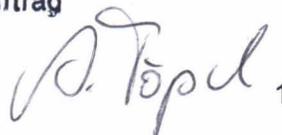
Wallertheim, den 14. Mai 2014


Robert Marchzyk,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Wallertheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. vom
Wörrstadt, den 19.5.14
Im Auftrag



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Wallertheim

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. (2) der Friedhofssatzung Wallertheim für Verstorbene

- | | |
|---|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 360,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 600,00 € |
| c) Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 600,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für

a) eine Einzelgrabstätte	600,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	1.200,00 €
c) jede weitere Grabstätte	600,00 €
d) einer Urnenwahlgrabstätte	510,00 €
e) eine Urnenrasengrabstätte	900,00 €
f) eine Urnenkammer	1.200,00 €

Mit der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer sind die Begräbnisleistungen nach Ziff. III. 1. abgegolten.
2. Verlängerung des Nutzungsrechts für

a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr	20,00 €
b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr	40,00 €
c) jede weitere Grabstätte pro Jahr	20,00 €
d) eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	17,00 €
e) einer Urnenrasengrabstätte pro Jahr	30,00 €
f) einer Urnenkammer pro Jahr	40,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:
 - a) Werden Arbeiten nach Nummer 1 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.
 - b) Soweit Gemeindearbeiter bei der Bestattung eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
 - c) Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden mit einem Zuschlag von 100 Prozent berechnet.
2. Mit den Begräbniskosten nach Nr. 1 sind abgegolten:
 - a) die Graböffnung
 - b) Schließen des Grabes
 - c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
 - d) Auflegen der Kränze und Blumengebinde auf die Grabstätte

3. Die unter Ziff. 1 genannten Gebühren sind auch dann fällig, wenn im Einzelfall eine oder mehrere der unter Ziff. 2 a) bis d) genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.
4. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.
Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind zusätzlich die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen sind die Kosten nach Ziffer III der Anlage von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

V. Benutzung der Trauerhalle

1. Für die Aufnahme und Einstellung eines Verstorbenen in die Trauerhalle ohne Durchführung der Trauerfeier werden erhoben 150,00 €
2. Für die Aufnahme und Einstellung eines Verstorbenen in die Trauerhalle einschließlich der Durchführung der Trauerfeier werden erhoben 300,00 €

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Räumen von Grabstätten
2. Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen
3. Herrichten vernachlässigter Grabstätten
4. Werden Arbeiten nach Nr. 1 bis 3 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.
5. Werden Arbeiten nach Nr. 1 bis 3 durch die Gemeinde vorgenommen, sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Räumen einer Einzelgrabstätte	250,00 €
b) Räumen einer Doppelgrabstätte	400,00 €
c) Räumen jeder weiteren Grabstätte	250,00 €
d) Räumen einer Urnengrabstätte	175,00 €
e) Entfernen von Grabmalen / Grabplatten (je Grabplatte)	250,00 €
f) Herrichten vernachlässigter Grabstätten	250,00 €

VII. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung einer Grabanlage betragen 40,00 €